

*Wir unterstützen das heißeste Hobby,  
mach mit .... werde Mitglied!*

## Satzung Förderverein Freiwillige Ortsfeuerwehr Schöningen e.V.



Inhalt

|                                                           |   |
|-----------------------------------------------------------|---|
| § 1 Name Sitz und Geschäftsjahr .....                     | 3 |
| § 2 Gemeinnützigkeit.....                                 | 3 |
| § 3 Zweck des Vereins .....                               | 3 |
| § 4 Mitglieder des Vereins.....                           | 3 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....                       | 4 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....                    | 4 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....              | 4 |
| § 8 Mittel .....                                          | 4 |
| § 9 Organe des Vereins.....                               | 4 |
| §10 Mitgliederversammlung .....                           | 4 |
| §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....               | 5 |
| §12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung ..... | 5 |
| §13 Beurkundung von Beschlüssen .....                     | 5 |
| §14 Vereinsvorstand.....                                  | 5 |
| §15 Finanzen.....                                         | 6 |
| §16 Sonstige Vereinbarungen .....                         | 6 |
| §17 Auflösung.....                                        | 6 |
| §18 Haftung .....                                         | 7 |
| §20 Salvatorische Klausel .....                           | 7 |
| §21 Inkrafttreten .....                                   | 7 |

## § 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Ortsfeuerwehr Schöningen“ nachfolgend Verein genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Der Vereinssitz ist in 38364 Schöningen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung für „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb des § 3 Ziff. 26a EStG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist) auch pauschalisieren. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Der Förderverein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr sowie der Unfallverhütung (§52 Abs.2 AO i.d.F vom 18.07.2017).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Ortsfeuerwehr Schöningen incl. den Alters-, Jugend- und Kinderabteilungen zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
3. Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Organisationen
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Mitgliederwerbung
5. Förderung des Gemeinschaftslebens und der Entwicklung aller Abteilungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Schöningen

## § 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder können natürliche und juristische Personen wie auch Familien sein. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
3. Die Mitglieder erkennen mit dem Eintritt in den Verein die Satzung und Regelungen des Vereins an.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Mit dem Tod des Mitglieds.
3. Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht und -pflicht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung im Rahmen der Vereinsbelange durch den Verein im Umfang seiner Möglichkeiten.
3. Außer dem jährlichen Beitrag oder weiterer finanzieller Mittel können Mitglieder auch endgeldlos durch Dienstleistungen unterstützend tätig werden.

## § 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, diese werden in der Beitragsordnung geregelt
- b) Umlagen, diese sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen
- c) Geld- und Sachspenden
- d) Erlöse aus Dienstleistungen von Vereinsmitgliedern
- e) Sonstige Zuwendungen

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## §10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Kernvorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen und erfolgt durch Aushang im Vereinssitz und Bekanntgabe in der lokalen Presse. Auf Wunsch per Post, E-Mail oder Messenger-Dienste dieses ist in der Beitrittserklärung wählbar.
3. Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie die Antragsteller dargestellt werden.

### §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstandes (Hierfür ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu benennen)
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Genehmigung des Jahresberichts und Beschluss des neuen Haushaltsetats
6. Entlastung des Vorstandes und Schatzmeister
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
9. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### §12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von einem Vorstandsmitglied, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden im Einzelfall etwas anders beschließt.
4. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Wahlleiter zu lösen.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und zu archivieren ist.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### §13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

### §14 Vereinsvorstand

1. Der Kernvorstand besteht aus drei Personen und zwar dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Jeweils zwei Personen aus dem Kernvorstand vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertreterberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abgerufen werden.  
Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand.

Der Vorstand kann gemäß §26 BGB Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß §30 BGB beauftragen.

3. Der Vorstand, gewählt von den Gründungsmitgliedern ist bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Danach erfolgt die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf 5 Jahre. Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Ausnahmen zur Amtsdauer sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, Geschäftsordnung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
5. Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. (Mindestens vier jährlich)
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (ja/nein Option).
7. Bei nachweislich grob fahrlässigen Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied des Kernvorstands von den verbleibenden 2 Mitgliedern des Kernvorstands seines Amtes enthoben und bis zur nächsten Mitgliederversammlung freigestellt werden.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
9. Die Geschäftsführung des Vereins wird in einer Geschäftsordnung geregelt, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## §15 Finanzen

1. Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
2. Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Der Vorstand entscheidet über Förderungen, Beschaffungen und Verträge auf Basis des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans.
4. Der Schatzmeister ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit und satzungskonforme Verwendung der Einnahmen und Ausgaben, unter Beiziehung der Satzung und Beschlüsse, und erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung.

## §16 Sonstige Vereinbarungen

Die Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Schöningen wird in einer Kooperationsvereinbarung durch den Kernvorstand geregelt und vereinbart. Die Kooperationsvereinbarung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## §17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Ortsfeuerwehr Schöningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

### §18 Haftung

Der Förderverein der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Schöningen haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Vorstand oder Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich.

### §19 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

### §20 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

### §21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04.12.2018 beschlossen und ersetzt die Version 1.0 vom 2.10.2018 sie tritt mit dem 4.12.2018 in Kraft.

gez.

Volker-Michael Fricke

1.Vorsitzender

gez.

Karl-Heinz Freydank

Schatzmeister